

**Wahlordnung**  
**der**  
**Wohnungsgenossenschaft**  
**Kleefeld-Buchholz eG**

In der Fassung vom 16. Mai 2009

## **§ 1 Wahlvorstand**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 9 Mitgliedern der Genossenschaft. Je 2 Mitglieder stellen Vorstand und Aufsichtsrat. 5 Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zu seiner Unterstützung kann er Wahlhelfer einsetzen.

- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Wahlvorstandes im Amt.

## **§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
  2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter; maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres,
  3. die Festlegung der Zahl der Ersatzvertreter,
  4. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
  5. die Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten,
  6. die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl, falls nicht genügend Vorschläge von den Mitgliedern eingegangen sind.

Er hat je Wahlbezirk mindestens 5 Kandidaten mehr als zu wählende Vertreter vorzuschlagen. Dem Vorschlag ist die Erklärung über die Annahme des Mandats im Falle der Wahl beizufügen. Ferner ist die Erklärung beizulegen, ob der Vorgeschlagene Angehöriger des Baugewerbes bzw. des Maklergewerbes ist.

7. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Aufstellung der Kandidatenlisten,

8. die Feststellung der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter,
9. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
10. die Behandlung von Einsprüchen.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am 1. Januar des Wahljahres in die Liste der Genossen eingetragen ist. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht juristischer Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 30 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

### **§ 4 Wählbarkeit**

Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person, die am 1. Januar des der Wahl vorangegangenen Jahres als Mitglied in der Liste der Genossen eingetragen war und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar sind Mitglieder, die ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt haben, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist oder die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden und an öffentlichen Wahlen teilzunehmen.

### **§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten**

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder angelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 30 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind.
- (4) Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten müssen während des Ausliegens schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes vorgebracht werden. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig über die Einsprüche durch Abhilfe oder Ablehnung.

## **§ 6 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt
  - a) den Wahltag,
  - b) die Wahlbezirke,
  - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter,
  - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens binnen einer Woche beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
  - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern mit dem Hinweis auf § 2 Ziff. 3 der Wahlordnung,
  - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme in die geprüften Wahlvorschlagslisten.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist im Mitteilungsblatt der Genossenschaft hinzuweisen.

## **§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge**

- (1) Jedes Mitglied kann Kandidaten vorschlagen. Der Vorschlag muss den Namen, Vornamen, Geburtstag und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er im Falle der Wahl das Mandat annehmen werde und ob er Angehöriger des Baugewerbes oder des Maklergewerbes ist. Gehen für einen Kandidaten mehrere Wahlvorschläge ein, so gilt der zuerst eingegangene Vorschlag.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können für jeden Wahlbezirk so viele Kandidaten, wie Vertreter zu wählen sind, vorschlagen. Abs. 1 gilt gleichermaßen.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob
  - a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,

b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.

Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

- (4) Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter um mindestens fünf, so hat der Wahlvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen Kandidaten bis zur notwendigen Zahl zu ergänzen. Dabei kann er auch auf Kandidaten aus anderen Wahlbezirken zurückgreifen.
- (5) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand einzureichen. Sie werden mit Datum und Uhrzeit versehen und in der Reihenfolge des Eingangs zu einer Wahlvorschlagsliste zusammengestellt.
- (6) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

## **§ 8 Form der Wahl**

- (1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen, Anschriften und Eintrittsdaten der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind. Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

## **§ 9 Wahlverfahren**

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb der die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.
- (2) Die Genossenschaft übermittelt jedem wahlberechtigten Mitglied unaufgefordert
  - einen Freiumschlag
  - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck "Wahlumschlag" und die Wahlbezirksnummer trägt,
  - eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen.
- (3) Auf dem Freiumschlag ist als Empfänger die Genossenschaft - z. Hd. des Wahlvorstandes - anzugeben, ferner der Wahlbezirk des betreffenden Mitgliedes.

- (4) Der Wähler kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von mindestens einem und höchstens soviel Kandidaten, wie Vertreter zu wählen sind, und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Wahlumschlag. Dieser ist dem Wahlvorstand mit der unterzeichneten Erklärung (Abs. 2) in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.
- (5) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- (6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf den Bezirk - in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten. Ungültig ist ein Stimmzettelumschlag, der nicht neutral gemäß Abs. 2 gehalten ist.

## **§ 10 Wahlergebnis**

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Wahltag erfolgen.
- (2) Nach der Zählung der Wahlumschläge nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmzettel vor und prüft deren Gültigkeit.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzuhalten.

## **§ 11 Niederschriften über die Wahl**

- (1) Über das Ergebnis der Wahlhandlungen ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom

Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.

- (2) In der Niederschrift sind Einsprüche festzuhalten, die von Mitgliedern des Wahlvorstandes gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 10) erhoben worden sind sowie deren Begründung. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Wahlvorstand von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Der Wahlvorstand bildet für die Auszählung Ausschüsse, die jeweils mit 3 Personen zu besetzen sind, von denen mindestens eine dem Wahlvorstand angehören muss. Jeweils ein Mitglied des Ausschusses verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerken die beiden anderen Mitglieder des Ausschusses in einer Zählliste und in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.
- (3) Als Vertreter gewählt gelten die Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirks mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl ohnehin als Vertreter gewählt sind. Die Reihenfolge ergibt sich dann aus der Kandidatenaufstellung.
- (4) Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter in ihrem Bezirk.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
  - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
  - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
  - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach § 10 Abs. 7. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 30 Abs. 9 der Satzung).

**§ 13**  
**Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

**§ 14**  
**Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 16.05.2009 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

**§ 16**  
**Aufbewahrung**

Die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen zusammen mit den gültigen Wahlumschlägen und Erklärungen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl aufbewahrt. Die Niederschriften, die Zähllisten und die Gegenlisten sind für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.